

KREISSTADT BERGHEIM

BEBAUUNGSPLAN Nr. 252 / FLIESTEDEN „Am Ingendorfer Weg“

Umweltbericht gemäß §§ 2 und 2a BauGB (Teil B der Begründung)

Düsseldorf, 13. Februar 2014

i.A. 

i.A. Christoph Ibach

Dipl.-Ing. Walter Normann
Landschaftsarchitekt
Klausingstr. 13
40 474 Düsseldorf
Tel.: (0211) 45 10 08

E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekt.de

Teil B Umweltbericht

Inhalt

1	EINLEITUNG	4
1.1	Umweltprüfung in der Bauleitplanung	4
1.2	Fachgesetze und Fachplanungen	5
1.3	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	8
2	UMWELTPLANERISCHE VORGABEN / PLANUNGSRESTRIKTIONEN	10
2.1	Regionalplan	10
2.2	Flächennutzungsplan	10
2.3	Bebauungspläne	10
2.4	Landschaftsplan	10
2.5	Flora-Fauna-Habitate (FFH-Gebiete)	10
2.6	Geschützte Biotope	11
2.7	Naturpark Rheinland	11
2.8	Baumschutz	12
2.9	Wald	12
2.10	Wasserschutz	12
2.11	Bodenschutz / Altlasten	12
2.12	Denkmalschutz	12
2.13	Elektromagnetische Felder (EMF)	13
3	CHARAKTERISIERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	14
4	UMWELTAUSWIRKUNGEN / PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	21
4.1	Schutzgut Menschen	21
4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft	21
4.3	Schutzgut Boden	24
4.4	Schutzgut Wasser	25
4.5	Schutzgut Klima und Luft	25
4.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	26
4.7	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	26
4.8	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	26
5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (Nullvariante)	28
6	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	28
7	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON UMWELTAUSWIRKUNGEN	29
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen	29
7.2	Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere	29
7.2.1	Grünordnerische Maßnahmen	29
7.2.2	Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung	29
7.2.3	Externe Ausgleichsmaßnahmen	30

Inhalt

7.3	Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser	31
7.4	Maßnahmen für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild)	31
7.5	Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima / Luft	31
7.6	Maßnahmen für Lärmbeeinträchtigungen	31
7.7	Eingriffs- / Ausgleichsbilanz	31
8	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN („Monitoring“ gemäß § 4c BauGB)	32
9	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN / BESCHREIBUNG VON PROBLEMEN BEI DER ERSTELLUNG DER ANGABEN	32
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	32

Abbildungen:

Abb. 1:	Auszug Landschaftsplan Nr. 7 "Rommerskirchener Lößplatte" (Rhein-Erft-Kreis) – Bereich Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung Fliesteden“	11
---------	--	----

Tabellen:

Tab. 1:	Flächenbilanz - Planung	9
---------	-------------------------	---

Luftbilder:

Luftbild 1:	Lage des Plangebietes im Raum (Quelle: www.uvo.de)	14
-------------	---	----

Karten:

Karte 1:	Bebauungskonzept / B-Plan Nr. 252	9
----------	-----------------------------------	---

Fotos:

Foto 1:	Blick über die landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich der projektierten Erweiterungsfläche Fliesteden, rechts im Bild die Gehölzstrukturen der Sportanlage	15
Foto 2:	Blick Richtung Nordwesten auf die offene Feldflur, im Hintergrund die Windräder und die Hochspannungsfreileitung bei Ingendorf	16
Foto 3:	Blick Richtung Nordosten, im Hintergrund die Gehölzkulisse entlang der Kreisstraße K20	16
Foto 4:	Blick Richtung Süden am „Ingendorfer Weg“	17
Foto 5:	Blick auf die Zufahrt im Bereich der Tennisplätze (am Ingendorfer Weg)	17
Foto 6:	Blick Richtung Osten über die Tennisplätze, im Hintergrund das Vereinshaus	18
Foto 7:	Blick auf die Sport-Rasenflächen, im Hintergrund der Ascheplatz und die Vereinsräume	18
Foto 8:	Ostring – Blick Richtung Osten	19
Foto 9:	Gottfried-Stahl-Straße – Blick Richtung Norden	19

1 EINLEITUNG

1.1 Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UVP-Richtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert (in Kraft getreten am 20.07.2004, neu bekannt gemacht am 23.09.2004 BGBl. I S. 2414) und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

In § 2 Abs. 4 BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung v. 22.07.2012) heißt es:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.“

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (hier: Bebauungsplan Nr. 252) ist somit gemäß §§2 und 2a BauGB (Baugesetzbuch) ein **Umweltbericht** zu erstellen.

Der Umfang und Inhalt des Umweltberichtes ergibt sich im Wesentlichen aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

In § 2a BauGB (Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht) heißt es:

Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

darzulegen.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet u.a. die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des anstehenden Bauleitplans (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Er dient damit der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials (im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB).

Der Umweltbericht bildet gem. § 2 a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der **Begründung** (hier: Teil B).

Der Umweltbericht ist in der Bauleitplanung damit nicht nur ein Eingangsdokument (wie etwa eine Umweltverträglichkeitsstudie), er ist vielmehr im Laufe des Planungsprozesses insbesondere durch die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Träger- und Bürgerbeteiligung bei Bedarf fortzuschreiben.

In seiner Endfassung zeigt er auf, wie die Umweltbelange in der Bauleitplanung gesehen und gewichtet worden sind, bevor sie in den Prozess der Abwägung mit anderen Belangen einbezogen werden.

Der Umweltbericht gewährleistet, dass die Abwägung der umweltrelevanten Belange mit anderen Belangen besser vorbereitet und damit transparenter gemacht wird. Das Ergebnis der Abwägung mit den anderen Belangen wird allerdings in einem nachfolgenden Abschnitt der Planbegründung dokumentiert.

Artenschutzrechtliche Regelungen können im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht abschließend berücksichtigt werden, weil die Rahmenseetzungen einen Gestaltungsspielraum bei der späteren Vorhabensumsetzung offen lassen.

1.2 Fachgesetze und Fachplanungen

Die Darstellungen der umweltrelevanten Daten im Rahmen des Umweltberichtes basieren im Wesentlichen auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (LG-NW)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG - NW)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
- 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)
- 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
- DIN 45 691 - Geräuschkontingentierung
- DIN 18005, Teil 1 – Schallschutz im Städtebau

Die im vorliegenden Umweltbericht formulierten Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen beruhen auf Erfahrungswerten, die verbal-argumentativ hergeleitet werden, sowie den für den Bebauungsplan erstellten Fachgutachten und den vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Natur und Landschaft

Zur Abarbeitung der Umweltbelange wurde für den Bebauungsplan Nr. 252 / Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“ ein **Landschaftspflegerischer Begleitplan** (NORMANN, Februar 2014) erarbeitet.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden grundsätzlich sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 4 Abs. 1 LG-NW sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Während §§ 15 und 17 BNatSchG die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung an die Genehmigung des einzelnen baulichen Vorhabens knüpft, wird in § 18 BNatSchG die Prüfung in angepasster Form auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert. Bauleitpläne stellen zwar keine Eingriffe im Sinne von Realakten dar, können aber Eingriffe vorbereiten, weil sie die planungsrechtliche Grundlage für Vorhaben und damit Eingriffe schaffen können.

Bei jeder Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans ist daher zu prüfen, ob durch die beabsichtigten Darstellungen oder Festsetzungen des Plans Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinn zu erwarten sind. Sie sind dann zu erwarten, wenn bei Realisierung der Darstellungen oder Festsetzungen die Tatbestandsmerkmale der oben genannten Eingriffsdefinition nach BNatSchG und LG/NW erfüllt sind.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz), hat bei einem Eingriff, der aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes (hier: Bebauungsplan) vorgenommen wird, der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffes erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem **landschaftspflegerischen Begleitplan** in Text und Karte darzustellen.

Artenschutz

In Folge der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden.

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2010), der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VRL).

Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Um die artenschutzrechtlichen Belange rechtssicher abzuarbeiten, wurde für den Bebauungsplan eine (erweiterte) Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASRVP, NORMANN, Februar 2014) durchgeführt.

Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung ist als 1. Schritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (s. MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV) 2008 bzw. 2010). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d.h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen werden könnten.

Artenschutzrechtliche Vorprüfungen werden in erster Linie auf Basis vorliegender Daten der LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) für die betroffenen MTB sowie weiterer erreichbarer Daten (z.B. der Biologischen Station, ehrenamtlicher Naturschutz) erarbeitet.

Im vorliegenden Fall zeichnete sich bereits im Vorfeld der Verdacht auf eine mögliche Besiedlung der Fläche durch den Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und einigen planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten ab, so dass ihr Vorkommen im Zeitraum zwischen März und August 2013 aktuell untersucht wurde. Die Ergebnisse werden in der ASRVP dokumentiert und bewertet.

Die Kartierungsergebnisse und gutachterlichen Bewertungen werden in Kapitel 3 und 4 zusammenfassend dargestellt.

Die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde (Rhein-Erft-Kreis / ULB).

Bodenschutz

Zur Überprüfung der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten wurden die Untergrundverhältnisse erkundet (siehe auch Kap. 2.11).

Ver- und Entsorgung

Die übergeordnete technische Ver- und Entsorgung ist durch die vorhandenen Einrichtungen sichergestellt und muss für das Bebauungsplangebiet ergänzt werden.

Da die Untergrundverhältnisse in den oberflächennahen Löß- bzw. Lößlehmschichten keine Versickerung von größeren Niederschlagswassermengen zulassen und bei einer Versickerung in den tiefer gelegenen Grob- und Mittelsanden der Mindestabstand zum Grundwasserstand nicht sicher eingehalten werden kann, wird das Plangebiet im Mischverfahren entwässert und an das Kanalnetz der Ortslage Fliesteden angeschlossen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf Teil A / Kap. 3.6.2 e) der Begründung verwiesen.

Verkehrliche Erschließung

Der Stadtteil Fliesteden ist über die Landesstraßen L 93, L 213 und L 187 zu erreichen und über diese für den Individualverkehr an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Die Anbindung in Richtung Köln erfolgt über die Landesstraße L 187 über Pulheim.

Die innere Erschließung des Baugebietes erfolgt von der Straße Ostring und der Gottfried-Stahl-Straße. Die Haupteerschließung erfolgt aus südlicher Richtung über eine U-förmig (auf dem Kopf stehend) angelegte Planstraße, die an zwei Stellen an die Straße Ostring anbindet. Von dem östlich geplanten Teil dieser Planstraße zweigen im rechten Winkel drei Verbindungsstraßen ab die jeweils in die Gottfried-Stahl-Straße einmünden.

Die Erschließung der zur Gottfried-Stahl-Straße und zum Ostring hin orientierten Bebauung erfolgt unmittelbar von den vorgelagerten Verkehrsflächen. Die Grundstücke im Innenbereich werden über die oben genannten Erschließungsanlagen erschlossen.

Die innere Erschließung ist in verkehrsberuhigter Bauweise mit Verkehrsbreiten von 6,0 m konzipiert.

Die im Innenbereich geplante Bebauung ist in lockerer, offener Bauweise mit Grundstücken von bis zu 550 m² Größe vorgesehen. Die Flächen für den ruhenden Verkehr (Stellplätze, Carports und Garagen) können daher unproblematisch auf den jeweiligen Baugrundstücken bereitgestellt werden.

Für die geplante Bebauung an der Straße Am Ostring und an der Gottfried-Stahl- Straße sind die Stellplatz- und Garagenflächen ebenfalls seitlich der geplanten Bebauung geplant. Die Zufahrt erfolgt unmittelbar von der vorgelagerten Straßenfläche.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Garagenflächen sind so angeordnet, dass zwischen der Garage und der vorgelagerten Verkehrsfläche ein Abstand von mindestens 5,0 m verbleibt, sodass die Möglichkeit besteht, vor der Garage noch ein weiteres Fahrzeug abstellen zu können.

Im Verlauf der geplanten inneren Erschließung sind zur Sicherstellung ausreichender Stellplatzflächen für Besucher an verschiedenen Standorten insgesamt 68 öffentliche Parkplätze für Besucher eingeplant.

1.3 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle insbesondere auf die **Kap. 2 und 3 / Teil A der Begründung** verwiesen.



Karte 1: Bebauungskonzept / B-Plan Nr. 252, unmaßstäblich
 (19 Einzelhäuser, 66 Doppelhaushälften, 68 öffentliche Parkplätze)

Teilflächen	Fläche (m²)
Verkehrsflächen	8.051
Baugrundstücke (28.055 m²):	
Versiegelte Fläche – Wohnbebauung (GRZ: 0,4 zzgl. 50% zulässige Überschreitung)	16.749
Zier-/ Nutzgarten < 50% heimische Gehölze	11.166
Grünfläche – Zweckbestimmung Kinderspielplatz	690
Ortsrandeingrünung (Nordwesten)	1.985
Geltungsbereich B-Plan	38.641 m²

Tab. 1: Flächenbilanz - Planung

2 UMWELTPLANERISCHE VORGABEN / PLANUNGSRESTRIKTIONEN

2.1 Regionalplan

Nach den Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Köln – liegt der Planbereich außerhalb eines Siedlungsbereichs im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

2.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim ist der Bereich der heutigen Sportanlage als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sowie die übrigen Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Planung lässt sich mit dem bestehenden Planungsrecht nicht realisieren. Aus diesem Grund wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 252 / Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“ die 120. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Fliesteden / Oberaußem – Niederaußem – „Zukünftige Siedlungsentwicklung“ vorbereitet.

2.3 Bebauungspläne

Der Bereich der heutigen Sportanlage in Fliesteden liegt teilweise im Geltungsbereich des seit dem 15.03.1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 10 / Fliesteden. Für die Flächen außerhalb der Sportplatzanlage besteht derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

2.4 Landschaftsplan Nr. 7 „Rommerskirchener Lößplatte“

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 7 „Rommerskirchener Lößplatte“ (siehe Abb. 1). Der Landschaftsplan stellt für das Plangebiet das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ vor.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

2.5 Flora-Fauna-Habitate (FFH) / Vogelschutzgebiete

Zusammen mit der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zielt die FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) auf die Errichtung eines Systems von Schutzgebieten (NATURA 2000) zur Bewahrung der biologischen Vielfalt und zur Überwindung von Verinselungen ab.

Anders als die UVP-Richtlinie, die medienübergreifend sämtliche im UVPG definierten Schutzgüter berücksichtigt, ist die FFH-Richtlinie naturschutzfachlich ausgerichtet und betrachtet die Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse der Europäischen Union.

Zu deren Sicherung werden entsprechende Gebiete für das System NATURA 2000 zusammengestellt.

Weder das Plangebiet noch dessen Umfeld sind Bestandteil eines nach FFH- und EG-Vogelschutz-Richtlinie gemeldeten NATURA 2000 - Gebietes.

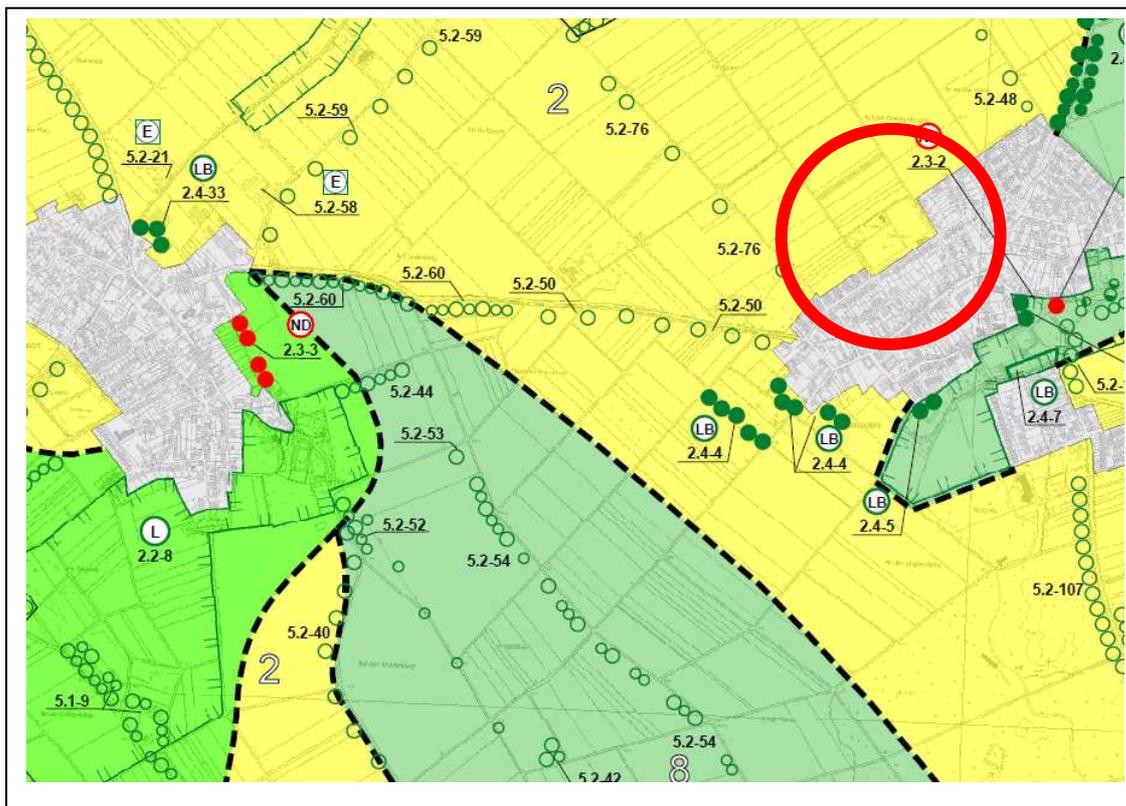


Abb. 1: Auszug Landschaftsplan Nr. 7 "Rommerskirchener Lößplatte"
(Rhein-Erft-Kreis) – Bereich Teilfläche A „Nordwestliche Entwicklung
Fliesteden“

2.6 Geschützte Biotope

Geschützte Flächenbiotope gem. § 62 Landschaftsgesetz-NW bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz liegen laut LÖBF-(LANUV) Biotopkataster und bisheriger Geländebegehungen im Plangebiet vor.

Auch Horste und Baum- bzw. Bruthöhlen i.S. § 64 Abs. 1 Punkt 3 Landschaftsgesetz-NW wurden bisher nicht dokumentiert.

2.7 Naturpark Rheinland

Das Plangebiet und dessen Umfeld gehören räumlich zum Naturpark Rheinland (NTP 010).

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Naturparks Rheinland, am Rande der Landschaftseinheit „Ville“.

Die Ville ist ein bis zu 170 m ü. N. N. hoher Höhenzug im mittleren Teil des Naturparks zwischen Köln und Bonn. Heute sind durch das Aufschütten von Abraum neue, bis zu 204 Meter hohe Erhebungen entstanden. Die nun höchste Erhebung der Ville ist die Glessener Höhe. Der Höhenzug ist zu großen Teilen bewaldet und grenzt sich deutlich nach Osten mit einem Hangabfall von 60 bis 100 m zur Kölner Bucht hin ab.

Der nördliche Abschnitt der Ville ist als Teil des Rheinischen Braunkohlereviere durch den früheren Braunkohlentagebau und die anschließende Rekultivierung geprägt.

Das Plangebiet wird dem landschaftlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungsraum zugeordnet (siehe Maßnahmenplan / Zweckverband Naturpark Kottenforst-Ville 2002, Karte 2: Erholungsentwicklung).

Dieser Bereich eignet sich insgesamt für die landschaftsbezogene Erholung und übernimmt ergänzende Funktionen für die Kern- und Wanderzonen des Naturparks Rheinland.

Zudem ist die Umgebung durch Böden mit hoher Ertragsfähigkeit und z.T. wertvolle Inselbiotope geprägt und bildet einen Lebensraum für Arten der offenen Feldflur.

2.8 Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Kreisstadt Bergheim kommt im vorliegenden Fall nicht zum Tragen.

Die Satzung gilt nicht, wenn und soweit sich der Landschaftsplan auf diese Fläche erstreckt (§ 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz-NW).

2.9 Wald

Im Plangebiet ist kein „Wald“ im Sinne des Bundeswald- resp. Landesforstgesetzes vorhanden.

2.10 Wasserschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Betrachtungsraum liegt außerhalb festgesetzter Wasserschutzzonen.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet im Einflussbereich der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus (Grundwasserabsenkung) liegt. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

2.11 Bodenschutz / Altlasten

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

2.12 Denkmalschutz

Das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Kreisstadt Bergheim mitgeteilt, dass die Belange des Bodendenkmalschutzes für den Planbereich nicht abwägungserheblich betroffen sind.

Vorsorglich wird auf die gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere die §§ 15 und 16 („Entdeckung von Bodendenkmälern“ bzw. „Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern“) hingewiesen.

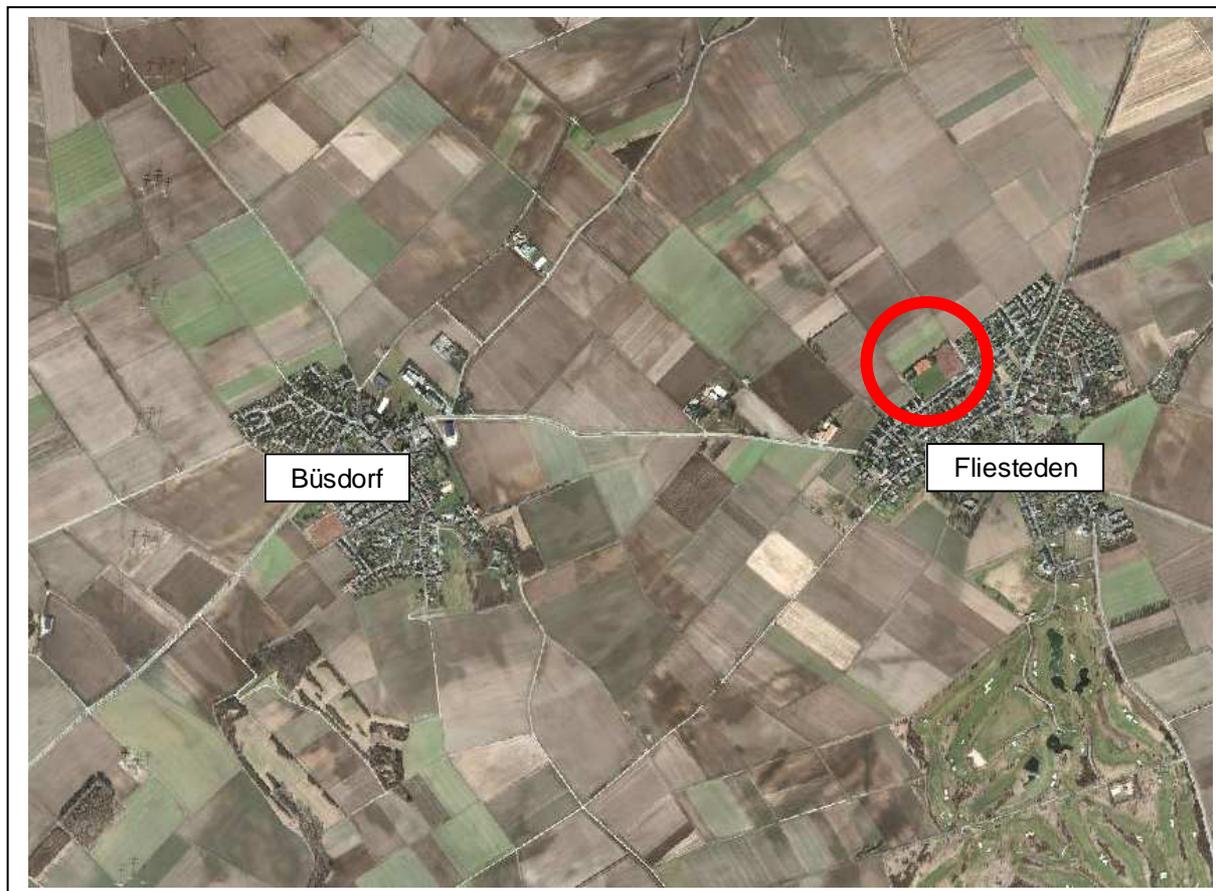
Danach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und –befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW 224), in der derzeit gültigen Fassung) dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2.13 Elektromagnetische Felder (EMF)

Quellen starker elektromagnetischer Felder sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3 CHARAKTERISIERUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Mit Verweis auf Kap. 1.2 und 2 werden in diesem Kapitel vordergründig die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft kurz charakterisiert und anhand von Fotos beschrieben.



Luftbild 1: Lage des Plangebietes im Raum (Quelle: www.uvo.de)

Schutzgüter Pflanzen

Das Plangebiet wird folgenden Landschaftseinheiten zugeordnet:
(BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG 1978)

- Niederrheinische Bucht (Großregion 2. Ordnung – Kennziffer 55),
- Köln-Bonner Rheinebene (mit linksrheinischen Lößterrassenplatten; Region 3. Ordnung – Kennziffer 551),
- Rommerskirchener Lößplatte (Region 4. Ordnung – Kennziffer 551.42), an der Grenze zum Villedang (Vorgebirge) (Kennziffer 552.2).

Die „potenzielle natürliche Vegetation“ (pnV) wäre auf den nährstoffreichen Parabraunerden ein „Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald mit Übergängen zum Flattergras-Buchenwald.“

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgt u.a. eine Bestandserfassung. Das Plangebiet wird im Status-Quo in erster Linie als Sportanlage genutzt (ca. 70% des Plangebiets, einschließlich Begleitgrün). Ca. 30% des Plangebietes werden landwirtschaftlich (Acker) genutzt.

Schutzausweisungen wurden bereits in Kapitel 2 beschrieben.

Der Geltungsbereich wird im Nordosten von der Gottfried-Stahl-Straße, im Südosten von der Straße ‚Ostring‘ und im Südwesten von der Straße ‚Am Ingendorfer Weg‘ begrenzt. Im Nordwesten schließt das Plangebiet an die freie Feldflur an.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird zurzeit als Sportplatz mit zugehörigen Vereinsheimen genutzt. Neben einem Rasen- und einem Sandplatz befinden sich auf dem Grundstück noch Tennisplätze sowie die dazugehörigen Vereinsheime. Die Sportanlagen sind mit Lichtmasten und Ballfangzäunen ausgestattet. Zur Straße Ostring hin wird das Fußballfeld durch eine durchgängige, bis zu 2,5 m hohe Hecke, abgeschirmt. Die Sportanlagen werden im Nordwesten zur freien Landschaft hin durch dichte Baum- und Strauchgruppen begrenzt.

Die Straße ‚Ostring‘ ist auf der Südseite insgesamt mit ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern bebaut. Im östlichen Teil ist eine geschlossene Bebauung, die aus 6 Hauseinheiten besteht, vorhanden. Der westliche Teil des Ostrings weist durch die Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern eine geringere Verdichtung auf. Die Gottfried-Stahl-Straße ist auf der Ostseite, bis auf den unbebauten nördlichen Teil, ebenso mit Einzel- und Doppelhäusern in eingeschossiger Bauweise bebaut. Die Straße ‚Am Ingendorfer Weg‘ ist nur im Eckbereich zum Ostring in einer Tiefe von ca. 30 m mit einer Reihenhausergruppe in zweigeschossiger Bauweise angebaut. Ansonsten grenzt die Wegefläche an die freie Landschaft an.



Foto 1: Blick über die landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich der projektierten Erweiterungsfläche Fliesteden, rechts im Bild die Gehölzstrukturen der Sportanlage



Foto 2: Blick Richtung Nordwesten auf die offene Feldflur, im Hintergrund die Windräder und die Hochspannungsfreileitung bei Ingendorf



Foto 3: Blick Richtung Nordosten, im Hintergrund die Gehölzkulisse entlang der Kreisstraße K20



Foto 4: Blick Richtung Süden am „Ingendorfer Weg“



Foto 5: Blick auf die Zufahrt im Bereich der Tennisplätze (am Ingendorfer Weg)



Foto 6: Blick Richtung Osten über die Tennisplätze, im Hintergrund das Vereinshaus



Foto 7: Blick auf die Sport-Rasenflächen, im Hintergrund der Ascheplatz und die Vereinsräume



Foto 8: Ostring – Blick Richtung Osten



Foto 9: Gottfried-Stahl-Straße – Blick Richtung Norden

Schutzgut Tiere

Mit Bezug auf Kap. 1.2 (ASRVP) werden hier die Kartierungsergebnisse zusammenfassend beschrieben. Eine gutachterliche Bewertung wird in Kap. 4.2 abgegeben.

Die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde (Rhein-Erft-Kreis / ULB).

Die angewandten Untersuchungsmethoden lehnen sich an die Methodenstandards der LANUV (LÖBF 1996) an.

Die beauftragten Begehungen fanden in den Monaten März bis August 2013 statt.

Kartierungsergebnisse (2013):

Vögel (*Aves*)

Die Kartierung erbrachte den Nachweis von 25 Vogelarten. Aus der Gruppe der planungsrelevanten Vogelarten konnten mit der Feldlerche, dem Mäusebussard, der Rauchschwalbe und dem Turmfalken nur vier Arten nachgewiesen werden. Die geringe Anzahl von Vogelarten im Bereich der Untersuchungsfläche resultiert aus der relativen Strukturarmut (großflächige Spielfelder, ausgeräumte Feldflur) und der Nähe zum Siedlungsrand, die häufige Störungen (Hundeauslauf) bedingt.

Säuger (*Mammalia*)

Im Verlauf der durchgeführten Kartierungen konnte lediglich die Zwergfledermaus nachgewiesen werden.

Der Nachweis des westlich von Fliesteden vor einigen Jahren nachgewiesenen Feldhamsters gelang für den Bereich der Untersuchungsfläche nicht.

Schutzgut Landschaft

Das Erscheinungsbild des Plangebietes wird einerseits durch die Spielfelder und die Infrastrukturen des Sportplatzes, andererseits durch die nördlich angrenzenden, eher strukturarmen Landwirtschaftsflächen geprägt.

Im Osten, Süden und Westen grenzt der Siedlungsrand von Fliesteden an.

Positiv wirken die landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen entlang der Sportanlage. Als Vorbelastung des Landschaftsbildes sind die weit sichtbaren Anlagen des Kraftwerks Niederaußem sowie die Hochspannungsleitung und die Windräder bei Ingendorf zu nennen.

4 UMWELTAUSWIRKUNGEN / PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Orts- und Landschaftsbild beschrieben.

4.1 Schutzgut Menschen

Im Osten, Süden und Westen grenzt unmittelbar Wohnbebauung an den B-Plan-Geltungsbereich an.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten besitzen die nördlich angrenzenden Ackerflächen eine Bedeutung als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft.

Die Sportanlage (Tennis, Fußball etc.) hat eine hohe Bedeutung für die „sportliche“ Erholung in Fliesteden.

Die siedlungsnahen Wirtschaftswege leisten einen Beitrag zum Naherholungsangebot (siedlungsnaher Spaziergänge, Hundeausläufe).

Eine Vorbelastung der Anwohner stellt die vorhandene Nutzung des Sportplatzes durch temporäre Lärmbelästigung bei Sportveranstaltungen vorwiegend in den Abendstunden sowie am Wochenende dar.

Bewertung

Der Verlust des Sportplatzes wird durch die geplante Errichtung einer neuen Sportanlage zwischen Büsdorf und Fliesteden kompensiert (Bebauungsplan Nr. 250 „Sportanlage Fliesteden / Büsdorf“) werden.

Angrenzende landwirtschaftliche Flächen können wie bisher für die Erholung genutzt werden.

Durch die geplante Wohnbebauung ist eine Zunahme des Individualverkehrs gegeben. Die Zufahrt des geplanten Baugebietes erfolgt über die Straßen „Ostring“, „St. Simeon-Straße“ und „Bonnstraße“. Nach Realisierung der Planung sind aus dem Plangebiet zusätzlich ca. 398 Fahrbewegungen am Tag zu erwarten. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen aus dem geplanten Wohngebiet kann nach Aussage des Verkehrsplaners (Büro Stadt Verkehr / Planungsgesellschaft mbH & Co. KG) ohne weiteres vom Straßennetz und von den umliegenden maßgeblichen Knotenpunkten aufgenommen werden. Aufgrund der Leistungsfähigkeit sind keine Handlungsempfehlungen erforderlich.

Nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen werden nicht erwartet.

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Tiere und Pflanzen sind auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die „potenzielle natürliche Vegetation“ (pnV) wäre auf den nährstoffreichen Parabraunerden ein „Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald“ mit Übergängen zum „Flattergras-Buchenwald“.

Der zur Änderung anstehende Bereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3,8 ha (siehe Karte 1 / Tabelle 1).

Das Plangebiet ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung (ca. 1,2ha) insbesondere durch die Sportanlage (ca. 2,6ha) geprägt (siehe auch Foto 1 bis 9).

Bewertung

Insgesamt sind z.Zt. keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft zu erwarten.

Durch die projektierte Wohnbebauung kommt es durch Vollversiegelung von Gebäude- sowie privaten und öffentlichen Erschließungsflächen zu einem dauerhaften Verlust von teilversiegelten Flächen bzw. Intensivrasenflächen des Sportplatzes (Biototyp von geringer bis sehr geringer Bedeutung). Lediglich die in der Peripherie stehenden Gehölzstrukturen sind z.T. von mittlerer bis hoher ökologischer Bedeutung. Die ökologische Bedeutung der Ackerflächen (ca. 1,2ha) ist eher gering.

Die Intensität der Eingriffe ist grundsätzlich abhängig vom Wert des Lebensraumes, dessen rechnerische Ermittlung noch im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt wird.

Nach Auffassung des Verfassers können die Eingriffe durch geeignete Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebiets kompensiert werden.

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (i.d.F. März 2010), der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL).

Um die artenschutzrechtlichen Belange frühzeitig rechtssicher abzuarbeiten, wurde für den Bebauungsplan Nr. 252 eine erweiterte Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASRVP) erarbeitet (NORMANN, Februar 2014).

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die vom LANUV für das Messtischblatt 5006 (Frechen) genannten planungsrelevanten Arten der Artengruppen Säugetiere, Vögel, Lurche (Amphibien) und Kriechtiere (Reptilien) unter Berücksichtigung der durchgeführten Kartierungen in 2013 (Vögel, Fledermäuse, Feldhamster) diskutiert:

Vögel (Aves)

Aus der Gruppe der planungsrelevanten Vogelarten konnten mit der Feldlerche, dem Mäusebussard, der Rauchschnalbe und dem Turmfalke nur vier Arten nachgewiesen werden.

Die **Feldlerche** brütet mit 2 Brutpaaren (Reviere) unmittelbar angrenzend an die Untersuchungsfläche. Bei Umsetzung einer möglichen Bebauung verlöre die Art ihre Brutplätze durch die heranrückende Bebauung und die zu erwartenden zusätzlichen Störungen (u.a. Hunde, Erholungssuchende).

Es stehen zwar weitere Ackerflächen in unmittelbarer und weiterer Umgebung zur Verfügung, diese sind aber bereits dicht mit anderen Feldlerchen-Brutpaaren besetzt. Die Kapazität einer Fläche für Feldlerchen-Paare hängt u.a. mit der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität zusammen.

Ohne die Umsetzung kompensatorischer Maßnahmen würden nach Ansicht der Verfasser Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3. BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ausgelöst. Hinweise zur Einbindung des Feldlerchen-Schutzes in die Planung werden in Kapitel 7.2.2 gegeben.

Für **Mäusebussard**, **Rauchschwalbe** und **Turmfalke** erscheinen die möglichen Flächenverluste derzeit noch als hinnehmbar, da sie nur kleine Teile ihrer potenziellen Jagdreviere betreffen.

Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass sich keine maßgeblichen Verschlechterungen eintreten werden.

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ist nicht zu befürchten.

Säuger (*Mammalia*)

Im Verlauf der durchgeführten Kartierungen konnte lediglich die Zwergfledermaus als planungsrelevante Fledermausart nachgewiesen werden.

Ein Nachweis des planungsrelevanten Feldhamsters gelang in 2013 nicht.

Die Zwergfledermaus jagte im Verlauf der Kartierungsexkursion ausdauernd und anhaltend über der Fläche. Während der Jagd wurden Sozialrufe (Droh- und Kontaktrufe) geäußert. Das lässt darauf schließen, dass die Flächen am Nordwestrand von Fliesteden für die lokale Zwergfledermaus-Population eine über ein Jagdrevier hinausgehende Bedeutung haben.

Im Bereich der beiden Sportheime liegen vermutlich keine Quartiere. Diese sind wohl im näheren und weiteren Umfeld zu vermuten.

Bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe auch Teil A / Kap. 3.8 der Begründung) ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Kriechtiere (*Reptilia*)

Laut der Angaben des LANUV ist für das MTB Frechen (5006) nur eine planungsrelevante Reptilienart, die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), bekannt.

Da für die Zauneidechse im potenziellen Eingriffsraum und dessen näheren Umfeld keine Habitats vorhanden sind, ist ihre Betroffenheit auszuschließen.

Ein möglicher Konflikt mit dem § 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie ist bei Umsetzung der projektierten Baumaßnahme nicht abzuleiten.

Lurche (*Amphibia*)

Laut der Angaben des LANUV sind für das MTB Frechen (5006) nur sechs planungsrelevante Amphibien bekannt.

Auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass die Betrachtungsfläche weitgehend nicht von Amphibien besiedelt werden kann.

Die streng geschützten und planungsrelevanten Amphibienarten, wie die Gelbbauchunke, der Kammmolch, der Kleine Wasserfrosch, die Kreuzkröte, der Springfrosch sowie die Wechselkröte finden im Bereich der Betrachtungsfläche keinen Lebensraum.

Ein möglicher Konflikt mit dem § 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie ist bei Umsetzung möglicher zukünftiger Baumaßnahme hinsichtlich der Beeinträchtigung von Populationen planungsrelevanter Amphibienarten nicht abzuleiten.

4.3 Schutzgut Boden

Nach § 1a Abs. 2, Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Das Schutzgut Boden nimmt eine zentrale Stellung im Naturhaushalt ein. Als unvermehrbarer abiotischer Bestandteil von Ökosystemen und damit Lebensgrundlage des Menschen als auch aller übrigen Lebewesen, gilt es, ihn im Sinne der Daseinsvorsorge zu schützen. Im Einzelnen erfüllt Boden folgende Funktionen, die auch in § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannt werden:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen;
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen;
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers;
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Alle Böden, die diese Funktionen in besonderem Maße erfüllen, gelten als Böden mit besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Das Plangebiet ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung (ca. 1,2ha) insbesondere durch die Sportanlage (ca. 2,6ha) geprägt.

Die im Betrachtungsraum verbreiteten Bodentypen (Parabraunerden) gelten u.a. aufgrund ihrer besonders hohen Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdige Böden (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2005).

Natürliche Bodenfunktionen sind innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen anzutreffen. Das Bodengefüge im Bereich der Sportanlage (ca. 2,6ha) ist hingegen bereits stark anthropogen überformt.

Bewertung

Der dauerhafte Verlust natürlicher Bodenfunktionen durch Neuversiegelung bzw. Überbauung wäre grundsätzlich als erheblich zu bewerten.

Parabraunerden mit besonders hoher Bodenfruchtbarkeit würden durch die projektierte Überbauung der Ackerflächen verloren gehen.

Die Erheblichkeit der Neuordnung auf der Sportplatzfläche ist für das Schutzgut Boden eher nachrangig.

4.4 Schutzgut Wasser

Als abiotisches Element erfüllt das Schutzgut Wasser zahlreiche Funktionen im Naturhaushalt sowohl als Lebensraum für die biotische Umwelt als auch als Regelungs- und Transportmedium für den Stoff- und Wasserkreislauf in Ökosystemen.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich einer Wasserschutzzone.

Auch Oberflächengewässer sind weder im Plangebiet noch im näheren Umfeld vorhanden.

Bewertung

Da die Untergrundverhältnisse in den oberflächennahen Löß- bzw. Lößlehmschichten keine Versickerung von größeren Niederschlagswassermengen zulassen und bei einer Versickerung in den tiefer gelegenen Grob- und Mittelsanden der Mindestabstand zum Grundwasserstand nicht sicher eingehalten werden kann, wird das Plangebiet im Mischverfahren entwässert und an das Kanalnetz der Ortslage Fliesteden angeschlossen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf Teil A / Kap. 3.6.2 e) der Begründung verwiesen.

Von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung (siehe **Teil A** der Begründung) nicht auszugehen.

4.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet gehört großklimatisch zum nordwestdeutschen Klimabereich, wo es im Übergangsbereich zwischen ozeanisch und kontinental geprägtem Klima liegt mit milden, feuchten Wintern und mäßig warmen Sommern.

Die Lufttemperaturen betragen im Januar ca. 1,5 - 2,0 °C (im Mittel). Für den Juli sind dies 17,0 - 18,0 °C (im Mittel).

Im langjährigen Mittel fällt eine jährliche Niederschlagsmenge von 650 – 700 mm. Juli und August sind die niederschlagsreichsten Monate mit jeweils ca. 85 mm.

Vorherrschende Windrichtung ist im Sommer Nordwest und im Winter Südwest.

Die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen stellen klimatische Ausgleichsräume (Kaltluftproduktion) dar. Aufgrund der Reliefenergie besteht jedoch nur ein geringer Siedlungsbezug.

Die Gehölzsäume in der Peripherie der Sportanlage besitzen eine geringe lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Bewertung

Kleinklimatische Auswirkungen der geplanten Ausweisung entstehen durch Zunahme der Vollversiegelung sowie durch Zunahme unversiegelter Flächen. Durch die geplante lockere Bebauung wird keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Versiegelung für die angrenzenden Wohngebiete und für die geplanten Wohngebiete angenommen.

Die projektierte Bebauung kann ggf. zu einer Verringerung der Durchlüftung angrenzender Wohngebiete führen. Aufgrund der lockeren Bebauung des geplanten Gebietes werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation wird trotz der prognostizierten Verkehrszunahme - nach Realisierung der Planung sind aus dem Plangebiet zusätzlich ca. 398 Fahrbewegungen am Tag zu erwarten - nicht erwartet.

Bei Anlage von strukturreichen Gärten und klimawirksamen Gehölz- und Baumpflanzungen (innere Durchgrünung und Ortsrandeingrünung) können signifikante Veränderungen auf ein Minimum reduziert werden.

4.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Betrachtungsraum liegt im Bereich der fruchtbaren Jülicher Lössbörde, für die Belege einer intensiven und frühen Siedlungstätigkeit vorliegen.

Das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der Kreisstadt Bergheim jedoch mitgeteilt, dass die Belange des Bodendenkmalschutzes für den B-Plan-Geltungsbereich nicht abwägungserheblich betroffen sind.

Vorsorglich wird auf die gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes, insbesondere die §§ 15 und 16 („Entdeckung von Bodendenkmälern“ bzw. „Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern“) hingewiesen.

4.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild des Plangebietes wird einerseits durch die Spielfelder und die Infrastrukturen des Sportplatzes, andererseits durch die nördlich angrenzenden, eher strukturarmen Landwirtschaftsflächen geprägt.

Im Osten, Süden und Westen grenzt der Siedlungsrand von Fliesteden an.

Positiv wirken die landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen entlang der Sportanlage. Als Vorbelastung des Landschaftsbildes sind die weit sichtbaren Anlagen des Kraftwerks Niederaußem sowie die Hochspannungsleitung und die Windräder bei Ingendorf zu nennen.

Bewertung:

Durch die geplante Ausweisung kommt es zu einer Erweiterung bzw. Ausdehnung des nordwestlichen Siedlungsrandes von Fliesteden.

Art und Maß der Bebauung sollen sich dem aktuellen Ortsbild anpassen.

Der Verlust der die Sportanlage säumenden Gehölzstrukturen kann durch Festsetzung und Neuanlage einer höhen- und alterstrukturierten Ortsrandeingrünung (siehe Teil A / Kap. 3.7.3 a) und 3.7.4 der Begründung) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes kompensiert werden.

Erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes werden mit Blick auf die bisherige Nutzung (Sportanlage) bzw. Vorbelastungen (bestehender Siedlungsrand) zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen.

4.8 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen.

In der Regel besteht ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Der Schlüsselfaktor für Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ist hier der Boden.

Aufgabe dieses Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Vielmehr sollen die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabensbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen ggf. verstärken können.

Die Ziele der Planung und deren Auswirkungen sind im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter beschrieben, eine wechselseitige Verstärkung bzw. Potenzierung von Beeinträchtigungen infolge der Planung ist nicht zu erwarten.

Durch die beabsichtigte Ausweisung von Wohnbebauung werden insgesamt ca. 1,2ha Landwirtschaftsflächen (Acker) dem Naturhaushalt entzogen und ein ca. 2,6ha großes Sportplatzareal städtebaulich neu geordnet.

Die Ausweisung von Wohnbauflächen führt hier trotz der Vorbelastungen bei einigen Funktionen von Natur und Landschaft z.T. zu nicht unerheblichen Beeinträchtigungen.

Insbesondere die nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen und Störungen von Biototypen und potenziellen Lebensräumen planungsrelevanter Tierarten und die Anspruchnahme (Überbauung) ertragreicher und schutzwürdiger Böden (Parabraunerden) sind hier zu nennen.

Zusammenfassend lässt sich gegenwärtig attestieren, dass bei Beachtung der in den Kap. 1.2 und 6 formulierten Hinweise und Maßnahmen sowie bei Beachtung und Einhaltung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die projektierte Wohnbebauung am Siedlungsrand von Fliesteden zu erwarten sind.

5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (Nullvariante)

Ohne Durchführung der Festsetzungen würde sich an der aktuellen Situation des Plangebietes nichts ändern. Es würden weiterhin die bestehenden Nutzungen (Landwirtschaft / Sportanlage) stattfinden.

Aktuelle Vorbelastungen wie Lärm (Sportveranstaltungen) oder Bodenveränderungen (Versiegelung) würden bestehen bleiben.

Die 120. FNP-Änderung ist u.a. Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 252.

6 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Herausforderungen des demografischen Wandels als auch die Optimierung der Auslastung von Sportstätten zählen zu den Beweggründen für die geplante Realisierung einer neuen, gemeinsamen Sportanlage für die Stadtteile Fliesteden und Büsdorf seitens der Kreisstadt Bergheim (Bebauungsplan Nr. 250 / Fliesteden "Sportanlage Fliesteden / Büsdorf"). Die alten Sportanlagen in den Stadtteilen Büsdorf und Fliesteden können zu attraktiven Wohnbaugrundstücken umgewandelt werden.

Im Fokus der Planung steht eine bauliche Entwicklung im nordwestlichen Bereich des Stadtteils Fliesteden. Neben der Sportplatzfläche am Ingendorfer Weg und der nördlich angrenzenden Grundstücke sind hier Flächenpotentiale an der Bonnstraße und nördlich der St.-Simeon-Straße zu benennen.

Insgesamt beabsichtigt die Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Strategie der zukünftigen, nachhaltigen Wohnsiedlungsentwicklung keine Ausweitung der zukünftigen Siedlungsfläche, sondern eine Umverteilung zugunsten der eingangs beschriebenen Doppelstrategie. Dementsprechend sollen im Zuge der Ausweisung neuer Flächen in Fliesteden im Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungsflächen zurückgenommen werden. Dies betrifft insbesondere den Bereich "Im Euel" im Bereich Niederaußem / Oberaßem, der keine entsprechende Lagegunst aufweist und kein entsprechendes marktgerechtes Angebot darstellt. In der Konsequenz soll das Baugebiet „Im Euel“ teilweise aus der Entwicklungsperspektive herausgenommen werden und entsprechend im Flächennutzungsplan nur noch in Teilen als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Anderweitige Planungsalternativen wurden unter Berücksichtigung der erörterten Wohnsiedlungsentwicklung nicht geprüft.

7 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH VON UMWELTAUSWIRKUNGEN

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Die „Eingriffsvermeidung / -minimierung“ zielt zum einem auf einen flächensparenden Umgang mit Biotopstrukturen - auch während der Bauphase - hin und dient zum anderen der Sicherung und Entwicklung höherwertiger Bereiche.

Baumaßnahmen sind grundsätzlich unter Beachtung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes durchzuführen.

Ferner ist eine stringente Organisation und Abwicklung des Vorhabens anzustreben, so dass sie innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums abgeschlossen werden können.

7.2 Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere

7.2.1 Grünordnerische Maßnahmen

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. auch Kap. 1.2 / NORMANN, Februar 2014) werden folgende grünordnerische Maßnahmen formuliert und empfohlen:

- öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Kinderspielplatz
(60% Grünflächenanteil / Anpflanzung von 3 Laubbäumen)
- öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung
- Pflanzgebote für die Baugrundstücke
(Ortsrandeingrünung an der westlichen Plangebietsgrenze / Hecken - Straßenraum)
- Anpflanzung von 18 Laubbäumen im Straßenraum

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf Teil A / Kap. 3.7 der Begründung, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und den Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft können unter Berücksichtigung externer Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 7.2.3 und 7.7) nach Auffassung des Verfassers ausgeglichen werden.

7.2.2 Maßnahmen zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Unter Berücksichtigung kompensatorischer Maßnahmen für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) werden nach Einschätzung des Verfassers insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3. BNatSchG ausgelöst.

Die Kompensation der verloren gehenden Feldlerchen-Brutplätze erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Bereich der Gemarkung Oberaußem-Fortuna, Flur 3, Flurstück 270 (Eigentümer: Kreisstadt Bergheim):

- Anlage von Feldlerchenfenstern
- Anlage eines Ackerrandstreifens („Blühstreifens“)

Felderchenfenster

In der Ackerfläche werden mindestens 4 Felderchenfenster jährlich angelegt.

Hierdurch werden die Bruthabitate für die Feldlerche optimiert. Die Feldlerche nutzt diese Strukturen, um dort oder in der Deckung des umliegenden Getreides ihr Brutgeschäft zu verrichten.

Lerchenfenster werden als Fehlstellen in Wintergetreide mit einer Mindestgröße von je 20 m² angelegt.

Das Anlegen der Lerchenfenster erfolgt durch Anheben oder Ausschalten der Sämaschine während der Einsaat oder nach der Aussaat durch Entfernen des Pflanzenbestandes (z. B. Grubbern).

Es gelten Mindestabstände von 100 m zu geschlossenen Ortschaften und Baumbeständen sowie 50 m zu Straßen, Strauchhecken und Greifvogelansitzen.

Es erfolgt keine Anlage von Lerchenfenstern in Fahrgassen (Prädatorendruck).

Nach der Anlage können die Felderchenfenster wie der übrige Schlag bewirtschaftet werden. Die Felderchenfenster müssen während der Brutzeit der Feldlerche (Ende März bis zur Getreideernte) vorhanden sein.

Ackerrandstreifen

Auf einer Länge von ca. 200m und einer Breite von ca. 4,5m ist ein Ackerrandstreifen („Blühstreifen“) anzulegen.

Hierdurch wird die ökologische Strukturvielfalt und damit das Nahrungs- und Brutplatzangebot in der offenen Feldflur erhöht.

Die Einsaat erfolgt aus einer Saatgutmischung mit heimischen Wildkräutern möglichst regionaler Herkunft.

Bewirtschaftungsauflagen sind der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (NORMANN, Februar 2014) zu entnehmen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und die Artenschutzrechtliche Vorprüfung verwiesen.

7.2.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanz (NORMANN, Februar 2014) weist einen Kompensationsbedarf von 31.907 Punkten aus.

Zur vollständigen Kompensation des mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffs wird dem Eingriff durch den Bebauungsplan daher eine Maßnahme aus dem kommunalen Ökokonto der Kreisstadt Bergheim zugeordnet.

Es handelt sich um eine Maßnahme in der Gemarkung Hüchelhoven, Flur 16 und 17, Flurstücke 65 – 67 und 54 – 58 (Kompensationsfläche 1.3.6).

Aufgrund der mit der Maßnahme verbundenen Wertsteigerung der Fläche kann hier der ökologische Eingriff durch den Bebauungsplan vollständig kompensiert werden:

- Entwicklung von Extensivgrünland (8.100qm)
- Anlage von Ackerrandstreifen („Blühstreifen“, 2.900qm)

Die Ausgleichsfläche wurde bisher intensiv ackerbaulich genutzt.
Das Extensivgrünland und die Ackerrandstreifen wurden bereits im Herbst 2013 durch
Einsaat von Regio-Saatgut angelegt.
Die Kompensationsfläche wird durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft betreut.

Bewirtschaftungsauflagen sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (NORMANN,
Februar 2014) zu entnehmen.

Mit Bezug auf das Bewertungsverfahren „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung NRW“ (LANUV
2008) kann auf der Ausgleichsfläche eine ökologische Aufwertung von 3 Punkten erzielt
werden. Rechnerisch ergeben sich 33.000 Ökopunkte (11.000qm x 3 = 33.000).

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die textlichen Festsetzungen
des Bebauungsplans und den Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen.

7.3 Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser

Die in Kapitel 7.1 und 7.2.1 beschriebenen Maßnahmen dienen auch der Sicherung und
Stabilisierung des Boden- und Wasserhaushaltes.

7.4 Maßnahmen für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft (Landschaftsbild)

Die in Kapitel 7.2.1 beschriebenen grünordnerischen Maßnahmen dienen sowohl
ökologischen als auch landschaftsästhetischen Funktionen.

7.5 Maßnahmen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima / Luft

Die in Kapitel 7.2.1 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen dienen sowohl ökologischen
als auch klimatischen und lufthygienischen Funktionen.

7.6 Maßnahmen für Lärmbeeinträchtigungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind weder aktive noch passive Schallschutzmaßnahmen
erforderlich.

7.7 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Unter Berücksichtigung des seit 1972 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 10 (siehe Kap.
2.3) ergibt die ökologische Bilanz bzw. Gegenüberstellung von Bestand und Planung ein
Defizit von 31.907 Punkten. D.h., die durch die Planung ausgelösten Eingriffe (Natur und
Landschaft) können nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans entsprechend den
Gesetzesvorgaben kompensiert werden.

Zur Deckung des ökologischen Kompensationsbedarfs muss daher eine „externe“
Ausgleichsfläche / -maßnahme im Bebauungsplan ausgewiesen und entsprechend dem
BauGB gesichert werden (siehe Kap. 7.2.3).

Zur Vermeidung von weiteren Wiederholungen wird auf Teil A der Begründung und den
Landschaftspflegerischen Begleitplan (NORMANN, Februar 2014) verwiesen.

8 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (Monitoring gemäß § 4c BauGB)

Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung eines Bauleitplans eintreten bzw. zu erwarten sind, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die wesentlichen Auswirkungen der projektierten Planung auf die Umwelt sind in Kapitel 4 zusammenfassend beschrieben.

Erhebliche Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB durch die Planung sind nach Auffassung des Verfassers bei Beachtung und Einhaltung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik, der dem Bebauungsplan beiliegenden Fachgutachten und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes gegenwärtig nicht zu erwarten.

Im Rahmen einer dem Baufortschritt angemessenen Überwachung wird durch die Kreisstadt Bergheim eine Kontrolle der in den Fachgutachten formulierten Maßnahmen durchgeführt und bei Bedarf angepasst.

Die langfristige Entwicklung der grünordnerischen Maßnahmen einschließlich der beiden externen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 7.2.2 und 7.2.3) erfolgt ferner unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Funktionen durch die Kreisstadt Bergheim.

Diese „Erfolgskontrolluntersuchungen“ beginnen unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplans und Fertigstellung der Maßnahmen.

9 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN / BESCHREIBUNG VON PROBLEMEN BEI DER ERSTELLUNG DER ANGABEN

Schwierigkeiten und Probleme lagen bei der Erstellung der Angaben nicht vor.

Die im vorliegenden Umweltbericht formulierten Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen beruhen auf Erfahrungswerten, die verbal-argumentativ hergeleitet werden.

10 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Bebauungsplan Nr. 252 / Fliesteden „Am Ingendorfer Weg“ soll auf einem Sportplatz (ca. 2,6ha) und auf den unmittelbar angrenzenden Landwirtschaftsflächen (ca. 1,2ha) nunmehr Wohnbebauung planungsrechtlich ermöglicht werden.

Die Herausforderungen des demografischen Wandels als auch die Optimierung der Auslastung von Sportstätten zählen zu den Beweggründen für die geplante Realisierung einer neuen, gemeinsamen Sportanlage für die Stadtteile Fliesteden und Büsdorf seitens der Kreisstadt Bergheim. Die alten Sportanlagen in den Stadtteilen Büsdorf und Fliesteden können zu attraktiven Wohnbaugrundstücken umgewandelt werden.

Hinsichtlich der beabsichtigten Planung muss im Rahmen des Bebauungsplans gemäß §§2 und 2a BauGB (Baugesetzbuch) ein **Umweltbericht** erstellt werden.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet u.a. die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des anstehenden Bauleitplans (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Er dient damit der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials (im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB).

In seiner Endfassung zeigt er auf, wie die Umweltbelange in der Bauleitplanung gesehen und gewichtet worden sind, bevor sie in den Prozess der Abwägung mit anderen Belangen einbezogen werden.

Artenschutzrechtliche Regelungen können im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht abschließend berücksichtigt werden, weil die Rahmensetzungen einen Gestaltungsspielraum bei der späteren Vorhabensumsetzung offen lassen.

Gemäß Urteil des OVG NRW vom 30.01.2009 (7 D 11/08.NE) richten sich die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar an die Bauleitplanung, sondern an die Vorhabenzulassung.

Zur Abarbeitung der Umweltbelange wurden für den Bebauungsplan bzw. die Umweltprüfung insbesondere folgende Fachgutachten erarbeitet:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- Baugrunduntersuchung

Durch die beabsichtigte Ausweisung von Wohnbebauung werden ca. 1,2ha Landwirtschaftsflächen (Acker) und ein ca. 2,6ha großes Sportplatzareal in Anspruch genommen.

Die Ausweisung von Wohnbauflächen führt hier trotz der Vorbelastungen bei einigen Funktionen von Natur und Landschaft z.T. zu erheblichen Beeinträchtigungen. Insbesondere die z.Zt. nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen und Störungen von Biotoptypen und potenziellen Lebensräumen planungsrelevanter Tierarten und die Anspruchnahme (Überbauung) ertragreicher und schutzwürdiger Böden (Parabraunerden) sind hier zu nennen.

Unter Berücksichtigung kompensatorischer Maßnahmen für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) werden nach Einschätzung des Verfassers nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3. BNatSchG ausgelöst.(vgl. Kap. 4.2 und 7.2.2).

Zusammenfassend lässt sich jedoch gegenwärtig attestieren, dass bei Beachtung der in den Kap. 1.2, 6 und 7 formulierten Hinweise und („externen“ Ausgleichs-)Maßnahmen sowie bei Beachtung und Einhaltung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die projektierte Wohnbebauung am Siedlungsrand von Fliesteden zu erwarten sind.

Düsseldorf, 13. Februar 2014